

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 53

Neuteich, den 31. Dezember

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Aufhebung des Wahltermins für die Landw. Berufsgenossenschaft.

Wir nehmen auf unsere Bekanntmachung vom 1. 12. d. Js. im Kreisblatt Nr. 50 betr. Wahl der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung der Landw. Berufsgenossenschaft — Freie Stadt Danzig — Bezug. Es sind außer der vom Sektionsvorstand aufgestellten Vorschlagliste keine weiteren Vorschlaglisten eingereicht worden. Gemäß § 9 der Wahlordnung gelten die in der Vorschlagliste des Sektionsvorstandes benannten Bewerber daher als gewählt. Die Wahlhandlung und der auf Sonnabend, den 17. 1. 1931 festgesetzte Wahltermin fallen aus.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden um entsprechende Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1930.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 1a.

Kontrolle der Schulkinder.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, zu- oder abgegangene schulpflichtige Kinder den Schulen namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 22. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Verzeichnis der im Kreise Gr. Werder im Jahre 1931 abzuhaltenden Märkte.

Nr.	Marktort	Bezeichnung der Märkte	Datum und Dauer der i. Jahre 1931 abzuhaltenden Märkte
1.	Neuteich	Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 27. Januar 1931
		Rindvieh- u. Pferdemarkt	Sonnabend, den 14. März 1931
		Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 23. Juni 1931
		Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 28. Juli 1931
		Rindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, d. 1. September 1931
		Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 27. Oktober 1931
2.	Tiegenhof	Krammarkt	Dienstag, d. 9. Juni 1931
		Krammarkt	Dienstag, d. 8. September 1931.

Tiegenhof, den 23. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Januar 1931 folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 5. Januar 1931, 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 12. Januar 1931, 13,50 Uhr vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 30. Januar 1931, 13,25 Uhr vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Adolf Daniel in Marienau und Bruno Wiehler in Oberpetershagen die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete, bestehend aus

1. dem geschlossenen Dorf Marienau.
— Sämtliche Ausbauten werden zum Beobachtungsgebiet erklärt. —
2. dem Ortsteil Ober-Petershagen südlich der Grenze der Besitzer Bruno Schulz — Gerhard Regier einschl. dem Gehöft des Besitzers Julius Wiens. (In Erweiterung meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 19. Dezember d. Js. — Kreisblatt Nr. 52 —)
— Der übrige Teil des Dorfes bildet ein Beobachtungsgebiet —

Auf die Sperr- sowie Schutzgebiete findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 24. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom

26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer

1. Görgens-Altebabe,
2. Hermann Fröse-Schönhorst,
3. Reinhard Tornier-Trampenau

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete, bestehend aus

1. dem nördlichen Teil von Altebabe bis zu dem Wege, der von der Chaußee Keimerswalde—Brunau an der Schule vorbei nach Bärwalde führt,
2. dem geschlossenen Dorf Schönhorst — in Erweiterung meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 20. 11. d. Js. (Kreisblatt Nr. 48) —,
3. der Gemeinde Trampenau, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 29. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Walter-Gr. Montau,
2. Hermann Reimer-Grenzdorf B,
3. Otto Wiebe-Stadtfelde.

Der zu 1.) durch viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. 11. d. Js. — Kreisblatt Nr. 47 — (vergl. auch Druckfehlerberichtigung vom 24. 11. 30 — Kreisblatt Nr. 48 —) gebildete Sperrbezirk wird aufgehoben und das Gehöft Walter nebst der Inskate als freies Gebiet erklärt.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet wegen der unter 1fd. Nr. 2) und 3) aufgeführten Fälle nicht statt. Diese Besitzungen gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Tiegenhof, den 29. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter den Klauenviehbeständen folgender Hofbesitzer amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden:

1. Adolf Fiedler-Heubuden,
2. E. Grunau-Lindenau,
3. Johann Reimer-Altenau,
4. Oskar Sönke-Simonsdorf.

Eine Veränderung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 29. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Ernst Claßen in Niedau amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Eine Veränderung des bereits bestehenden Sperrbezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

a) Besteuerung der Weihnachts-Neujahrs-Gratifikationen und sonstiger einmaliger Einnahmen und Vergütungen.

Erhalten Arbeitnehmer neben ihren laufenden Bezügen Weihnachts-Neujahrs-Gratifikationen oder sonstige einmalige Einnahmen bezw. Vergütungen, so sind diesen 11 v. H. ohne Anrechnung von Ermäßigungen als Steuern einzubehalten. In den Fällen, in denen die laufenden Bezüge zur Berücksichtigung der Ermäßigungen nicht ausgereicht haben, können die nicht berücksichtigten Ermäßigungen bei der Berechnung des Steuerabzuges von den einmaligen Einnahmen entsprechend in Anrechnung gebracht werden. Die für einmalige Einnahmen einbehaltenen Steuerbeträge sind entweder an das Arbeitsgeberkonto bei der Steuerkasse B zu überweisen oder durch Steuermarken zu verwenden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 87 E. St. G. bestraft.

b) Nachprüfung und Berichtigung der Steuerbücher für das Steuerjahr 1931.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der auf seinem Steuerbuch unter Abschnitt A II Ziff. 1 vermerkten Ermäßigungen zu überzeugen. Auf die unter Abschnitt „C“ „Zur weiteren Beachtung“ aufgeführten Bestimmungen wird hierbei besonders hingewiesen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind (Schreibfehler, Rechenfehler und andere offensichtbare Unrichtigkeiten) können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgehändigt hat, berichtigt werden. In diesem Falle findet die Berichtigung stets mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Kalenderjahres ab statt.

Anträge auf Erhöhung der Ermäßigungen infolge wirtschaftlicher Verhältnisse oder auf erhöhte Werbungskosten sind, wenn die Voraussetzungen für 1931 gegeben, bis spätestens 31. Januar 1931 beim zuständigen Steueramt zu stellen; Berichtigung der Steuerbücher erfolgt sodann mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres ab. Werden die Anträge später gestellt, so wirkt die Berichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das berichtigte Steuerbuch vorgelegt wird.

Danzig, den 18. Dezember 1930.

Steueramt I.

Steueramt II.

Steuermarken.

1) Für das Steuerjahr 1931 werden mit dem 1. Januar 1931 neue Steuermarken in den Verkehr gebracht und zwar:

a) Einkommensteuermarken (20,5 zu 17 mm) im Werte von

- | | |
|--------|-----------------------------------|
| 5 Pfg. | violettack (blauviolett) |
| 10 " | illustrationsgrau (dunkelgrau) |
| 20 " | konzentrablau (ultramarinblau) |
| 25 " | bordeaurrot mit glanzblau (braun) |
| 50 " | viktoriarot (dunkelorange) |
| 1 Gld. | viridinlack (nachtgrün) |
| 2 " | gelblack (gelb) |
| 5 " | carmoisinlack (rotviolett) |
| 10 " | echt grünlack (maigrün) |
| 20 " | konzentrarot (dunkelrot) |
| 50 " | glanzblau (stahlblau). |

b) Lohnsummensteuermarken (15 zu 20 mm)

im Werte von

5 Pfg.	1 G
10 "	2 "
20 "	5 "
50 "	10 "
	20 "
	50 "
	100 "

Der Farbton ist derselbe wie bei den Einkommensteuermarken. Die 100 G Marke hat den Farbton der 25 Pfg. Einkommensteuermarke.

Sämtliche Marken haben weiter einen grauen Unterdruck sowie im schwarzen Überdruck die Jahreszahl 1931 und zwar von links oben nach rechts unten.

c) Die neuen Steuermarken sind wie bisher lediglich bei

- 1) den Postanstalten,
- 2) den mit besonderen Ausweis versehenen Ermittlungsbeamten der Steuerverwaltung zu erhalten.

Wer sich von anderen Stellen bezw. Personen Steuermarken beschafft, läuft Gefahr, gefälschte oder verfälschte Marken zu erwerben und sich selbst strafbar zu machen.

Im Steuerbuch und in der Arbeitgeberkarte 1931 sind nur Steuermarken für 1931 zu verwenden.

II a) Die Steuermarken für 1930 werden mit dem 31. Januar 1931 aus dem Verkehr gezogen. Bis zu diesem Termin sind die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Bestände bei den Postämtern gegen neue Steuermarken einzutauschen. Die bei den Postanstalten zum Umtausch vorgelegten Steuermarken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als nubenutzte Marken erkennbar sind.

b) Soweit Arbeitgeber mit dem Verwenden von Steuermarken für 1930 im Rückstande sind, ist das Versäumnis zur Vermeidung von Bestrafungen unverzüglich nachzuholen.

Im Steuerbuch und in der Arbeitgeberkarte für 1930 dürfen nur Steuermarken dieses Jahres verwendet werden.

Danzig, den 18. Dezember 1930.

Steueramt I.

Steueramt II.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtabdingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.

- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschuß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztgl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztgl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalsbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalsbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.

Ferner

Butterbrotrollen

und

Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden

Anerkennungen

vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte
das

wirkksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!

Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Sie überlegen noch?

wem Sie Ihre Buchbinderarbeiten
übertragen wollen

Wir fertigen in eigener
Werkstatt alle Arten Ein-
bände vom einfachen
Schulbande bis zum
kompliz. Kontobuche

R. Pech & Richert